

33/BV/076/2022-01

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pripsleben

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 01.06.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Pripsleben (Entscheidung)	28.06.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 19.05.2022 die Anpassung der Hebsätze abgelehnt. Die Anhebung der Hebesätze auf 20 % über den Landesdurchschnitt M-V ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz M-V Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde in den nächsten 4 Jahren insgesamt 166.075,48 EUR zum Ausgleich des negative Defizits (Stand Plan 2021 - 435.114,00 EUR) erhält. Dem steht durch eine Anhebung der Hebsätze eine geringe Summe von 3.500 EUR gegenüber.

Rechtlich und wirtschaftlich ist es nicht vertretbar, dass die Gemeinde auf die Ergänzungszuweisung verzichtet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auszahlung nicht geschaffen werden. Aus eigener Kraft wird die Gemeinde Pripsleben, den Abbau des negative Defizits nicht schaffen.

Gemäß Antrag der Gemeinde Pripsleben vom 08. August 2021 auf Sonder- und Ergänzungszuweisung nach § 27 FAG wurde mit Schreiben vom 29. September 2021 eine Sonderzuweisung in Höhe von 134.519,32 EUR und eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 41.518,87 EUR bewilligt.

Die Ergänzungszuweisung kann die Gemeinde für die nächsten 4 Jahre auf Antrag weiter vom Land erhalten, wenn die vorgegebenen Voraussetzungen wie bspw. Einhaltung der Maßnahmen im HSK und Anpassung der landesdurchschnittlichen Hebesätze nach Größenklassen umgesetzt werden.

Für die Antragstellung im Haushaltsjahr 2023 für das HHJ 2022 müssen die Hebesätze im HHJ 2022 wieder um 20 Punkte über dem Landesdurchschnitt von 2020 liegen.

Gewogene Durchschnittshebesätze 2020 unter 1.000 Einwohner:

Grundsteuer A 329 v.H.

Grundsteuer B 386 v.H.

Gewerbsteuer 339 v.H.

Für die Gemeinde Pripsleben hat dies zur Folge, dass die

Grundsteuer A von derzeit 339 v.H. auf 349 v.H.

Grundsteuer B von derzeit 395 v.H. auf 406 v.H.

Gewerbsteuer von derzeit 351 v.H. auf 359 v.H.

angehoben werden müssen.

Durch die Anpassung der Grundsteuer A können 300 € Mehreinnahmen/-
einzahlungen erzielt werden, durch die Anhebung der Grundsteuer B 500 € und
durch die Erhöhung der Gewerbesteuer 2.500 €.

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 600,00 €, nach Erhöhung ca. 618,00 € (Erhöhung ca. 18,00 € im
Jahr)

Grst. B bisher 180,00 €, nach Erhöhung ca. 185,00 € (Erhöhung ca. 5,00 € im
Jahr)

Gewst. bisher 3.000,00 €, nach Erhöhung ca. 3.060,00 € (Erhöhg.ca. 60,00 € im
Jahr)

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für
den eigenen Wirkungsbereich geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV
M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Pripsleben beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung
vom 01.01.2022 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 349 v.H.

Grundsteuer B 406 v.H.

Gewerbesteuer 359 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	245.333,98 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 3.300,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung Pripsleben 2022 öffentlich
---	--

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Pripsleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Pripsleben erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 349 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 406 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 359 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Pripsleben, den 29.06.2022

Zirzow

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Pripsleben**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.